

DAV-Depesche

DeutscherAnwaltVerein

Nr. 31/10

19. August 2010

1. DAV hält Sicherungsverwahrung für ein Übel

Auf einem der monatlich stattfindenden Presse-Jour fixe informierte der DAV über die Folgen des derzeit diskutierten EGMR-Urteils zur rückwirkenden Verlängerung der Sicherungsverwahrung und sprach sich in Anwesenheit der zahlreich erschienenen Journalisten und Vertreter der Ministerien für eine Gesamtreform der Sicherungsverwahrung aus, deren Ziel es nur sein könne, die nachträgliche Sicherungsverwahrung abzuschaffen, die sich auch unter kriminalpräventiven Aspekten als kontraproduktiv erwiesen habe, wie DAV-Referent Prof. Dr. Jörg Kinzig von der Universität Tübingen eindrucksvoll belegen konnte. Stattdessen müssten Maßnahmen der Führungsaufsicht gestärkt werden. Auch das derzeit vom BMJ favorisierte Konzept der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung überzeuge nicht. Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Vorsitzender des Strafrechtsausschuss, bezweifelte auch dessen Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention.

2. Ausgaben für Beratungshilfe im Jahre 2009 erneut gesunken

Das Bundesamt für Justiz stellt regelmäßig Übersichten zu den Ausgaben und zur Entwicklung der Beratungshilfe in den vergangenen Jahren zusammen. Dort werden die Ländermitteilungen zur Beratungshilfe zu einem Bundesergebnis zusammengestellt und eine Übersicht über die Entwicklung von 1981 bis 2009 entsprechend fortgeschrieben. Nach dem aktuellen Bericht des Bundesamtes für Justiz von Juli 2010 belief sich der Betrag der für die Beratungshilfe aufgewandten Kosten im Jahr 2009 auf rund 82,9 Mio. EURO. Damit sanken die Ausgaben für Beratungshilfen bundesweit zum zweiten Mal hintereinander (2007: 85,6 Mio. EURO; 2008: 85,0 Mio. EURO). 2009 wurden 913.079 Anträge auf Beratungshilfe gestellt. Knapp 65.000 Anträge wurden zurückgewiesen. Etwa 400.000 Anträge wurden mit Hilfe einer Anwältin oder eines Anwalts und rund 450.000 Anträge unmittelbar durch den Rechtsuchenden gestellt. Details der „Beratungshilfestatistik 2009“ und den Verlauf der „Beratungshilfestatistik 1981-2009“ finden Sie [hier](#).

3. Videokonferenztechnik im Strafverfahren – Licht und Schatten

Nach dem Willen des Bundesrates soll die Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren erweitert werden. Anwälte sollen Verfahren aus der Kanzlei oder über Justizverwaltungen per Videokonferenzanlagen zugeschaltet werden können. Auch auf die persönliche Anwesenheit weiterer Verfahrensbeteiligter will man künftig verzichten. Dies soll Terminierungen erleichtern und damit zur Verfahrensbeschleunigung beitragen – auch Reisetätigkeit entfielen. Klingt erstmal gut, birgt aber auch Gefahren, auf die der DAV-Strafrechtsausschuss in einer [Stellungnahme](#) zum Gesetzentwurf (BT-Drs. [17/1224](#)) hinweist. Zwar könne die neue Technik den Anspruch auf rechtliches Gehör stärken. Wenn ein im Grundsatz Abwesender auf andere Weise am Verfahren partizipiert, dürften aber nicht die Prinzipien der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung unterlaufen und die Rechtspositionen des Angeklagten geschwächt werden. Eine Durchbrechung der Prinzipien müsse daher auf Einzelfälle beschränkt bleiben. Umgekehrt sollte das Medium gerade dazu verwendet werden, originale Aufzeichnungen des in der Konferenz gesprochen Wortes zu erstellen. Die auf Hessen zurückgehende Initiative war in der 16. Legislaturperiode gescheitert. Bereits damals äußerte sich der DAV sehr differenziert zu dem Vorhaben (Stellungnahme Nr. [60/2007](#)).

4. Zwangsvollstreckung zukünftig teurer?

Zu geplanten Änderungen beim Gerichtsvollzieherkostenrecht hat der DAV [Stellung](#) genommen. Das Justizministerium Baden-Württemberg hatte dem DAV die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der kostenrechtlichen Vorschläge der Staatssekretärarbeitsgruppe „Zwischenlösungen bis zur Umsetzung des Beleihungsmodells im Gerichtsvollzieherwesen“ und zum vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht mit einer entsprechenden Bitte übersandt. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt zwar einige Hinweise des DAV aus seiner Stellungnahme Nr. 28/2009. Weil der aktuelle Entwurf zu einer drastischen Verteuerung der Zwangsvollstreckung führen würde, wird er vom DAV abgelehnt.

v.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Swen Walentowski, Pressesprecher des DAV, Berlin
Für eine Abmeldung aus dem Verteiler schreiben Sie eine e-mail an dav@anwaltverein.de
DEUTSCHER ANWALTVEREIN – <http://www.anwaltverein.de/leistungen/dav-depesche>
Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 0 30/72 61 52 – 0, Fax: 0 30/72 61 52 – 1 90, dav@anwaltverein.de
Depesche Nr. 31/10 - Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2010 DAV